

**Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V.
zum Referentenentwurf einer Dritten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO)**

Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem dbb beamtenbund und tarifunion, der GdS Gewerkschaft der Sozialversicherung Landesverband Sachsen und der DSTG Deutsche Steuergewerkschaft Sachsen e.V. erarbeitet.

Insgesamt werden die im Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung vielen Leistungsverbesserungen im Detail, als auch die Verfahrensverbesserungen im Zusammenhang mit der Direktabrechnung (Abschaffung einer bestimmten Aufenthaltsdauer), begrüßt.

In einzelnen Punkten möchten wir auf Folgendes hinweisen:

1.

Zur Neustrukturierung und Anpassung der Leistungsbeschreibung von Heilmitteln an die Regelungen und Bezeichnungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel entsprechend dem Verhältnis der Steigerungen im Bereich der GKV

Die Anpassung dieser Höchstbeträge erscheint dringend notwendig, nachdem auch bereits andere Beihilfeverordnungen die entsprechenden Erhöhungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung nachvollzogen haben. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, damit diebeihilfeberechtigten Personen auch tatsächlich die Behandlungen mit Heilmitteln in Anspruch nehmen können, ohne Differenzkosten aufbringen zu müssen. Der SBB hatte bereits in der Anhörung zur Zweiten Änderung der SächsBhVO auf diese Problematik hingewiesen und begrüßt die Anpassung ausdrücklich.

2.

Anpassung der beihilfefähigen Leistungen und Höchstbeträge für Aufwendungen von freiberuflich erbrachten Hebammenleistungen

Auch in diesem Punkt wird die Entwicklung von Leistungsvereinbarungen, hier für den Bereich der Hebammen, im Beihilferecht nachgezeichnet, was begrüßt wird. Auch hier hatte der SBB bereits in der Anhörung zur Zweiten Änderung der SächsBhVO auf den notwendigen Anpassungsbedarf hingewiesen.

Sowohl für Heilmittel als auch für Hebammenleistungen ist damit zu rechnen, das es weitere Preisanpassungen in diesen Bereiche geben wird. Der SBB bittet deshalb zu prüfen, ob eine Dynamisierungsregel in die SächsBhVO aufgenommen werden kann um nicht die SächsBhVO mit viel Aufwand immer wieder neu anpassen zu müssen. Eine Orientierungsgröße könnte beispielsweise die Entwicklung der Erstattungsbeträge in der gesetzlichen Krankenversicherung sein.

3.

Anhebung und Dynamisierung des Ehegattengrenzbetrages für eine Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen bei der Beihilfegewährung

Mit dieser Betragsgrenze soll festgelegt werden, ab wann ein Ehegatte über ein erhebliches Einkommen verfügt, welches ihm finanziell ermöglicht, sich selbst um eine Absicherung für Krankheitsleistungen zu sorgen. Diese Grenze ist bislang in den einzelnen Beihilferechten von Bund und Ländern sehr unterschiedlich – vom steuerlichen Grundfreibetrag bis hin zu ca. 18.000 Euro – ausgestaltet. Zudem sind die Beträge derzeit nicht dynamisch ausgestaltet. Diese nicht dynamische Ausgestaltung wurde nun erstmals vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Jahr 2017 (VGH BW; Az: 2 S 1489/16 vom 14.12.2017) kritisiert. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass diese Entscheidung auf besondere Fallkonstellationen, bzw. auf ein deutlich niedrigeres Niveau dieser Grenze, abstellt (in Baden-Württemberg ca. 10.000 Euro).

Trotzdem ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen, dass in Sachsen nunmehr als erstes Land die Beihilfe dynamisch ausgestaltet werden soll. Bereits aktuell ist mit 18.000 Euro im Durchschnitt der letzten drei Jahre das Beihilferecht in Sachsen für die Beihilfeberechtigten gut und flexibel aufgestellt. Zur Dynamisierung soll nunmehr jedoch auf die Entwicklung des Mindestlohnes entsprechend des Mindestlohngesetzes abgestellt werden. Die entsprechende Faktorisierung wird in der Begründung zu Nr. 4 a ausführlich begründet und ist im Ergebnis sicherlich zu begrüßen. Jedoch wird angeregt zu überprüfen, ob nicht ein vereinfachtes Verfahren zur Anpassung gefunden werden könnte. In Betracht käme dabei beispielsweise auch eine Anpassung an die Inflationsrate oder die Rentenerhöhung.

Das Verfahren selbst hat sich in der Praxis als schwer händelbar herausgestellt.

In früheren Verordnungen griff man auf das vorletzte Kalenderjahr zurück. Dies war in der praktischen Umsetzung einfach, weil der Steuerbescheid in der Regel vorlag. Die seither bestehende Dreijahresregel ist sowohl für die Beihilfe festsetzende Stelle als auch den Beihilfeberechtigten unpraktikabel, weil z.B. für den Beihilfeanspruch für das Jahr 2019 auf die Jahre 2016, 2017 und 2018 zurückgegriffen wird. Für 2018 fehlt aber zu Jahresbeginn 2019 noch der Steuerbescheid. Dies bedeutet für den Beihilfeberechtigten schätzen, glaubhaft machen und das Risiko eingehen, falsch gerechnet zu haben. Bei einer folgenden Rückzahlung führt dies dann für den Beihilfeberechtigten zu einer Auseinandersetzung mit der PKV und zu einem erheblichen Aufwand für die Beihilfe festsetzende Stelle. Auf die anwenderfreundliche Regelung des § 4 Abs. 1 S. 1 der Bundesbeihilfeverordnung sei an dieser Stelle verwiesen.

4.

Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit im Ausland

Dabei wird grundsätzlich unterschieden, ob es sich bei dem Auslandsaufenthalt um eine dienstliche Notwendigkeit des Aufenthalts handelt oder nicht. Damit wird sichergestellt, dass Beamte mit einer beruflichen Verwendung im Ausland mit den Beamten im Inland gleichgestellt werden, was sachlich gerechtfertigt ist.

Für die übrigen beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen werden nunmehr durch die Absätze 2 bis 8 Einschränkungen definiert, die bislang so in keinem Beihilferecht normiert wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beihilfe nicht für fehlende Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung eintreten muss. Zu den inhaltlichen Regelungen, insbesondere auch durch die Regelungen im SGB XI für gesetzlich pflegeversicherte Personen, wird auf die Begründung zu Nr. 6 verwiesen.

Entsprechend der Vorgaben des SGB XI erscheinen die Regelungen zur Einschränkung der Beihilfefähigkeit im Ausland mit privatem Hintergrund als nachvollziehbar. Allerdings kann die praktische Relevanz dieser Einschränkung nicht bewertet werden, die Fallzahlen dürften nicht allzu hoch sein

5.

Kostenübernahme bei Verlängerung einer Rehabilitationsmaßnahme

§ 37 Abs. 3 SächsBhVO wird durch den SBB im Hinblick auf die Begrenzung der Kostenübernahme bei einer Verlängerung einer Rehabilitationsmaßnahme auf 14 Tage kritisch gesehen. Dies führt dazu, dass eine Kostenübernahme bei einer Rehabilitationsmaßnahme im Rahmen der Höchstbeträge für max. 35 Tage (= fünf Wochen) erfolgen kann. Mittlerweile werden jedoch Rehabilitationsleistungen (z.B. bei psychosomatischen Erkrankungen) durchaus im Rahmen von sechs Wochen und länger erbracht um den gewünschten Erfolg zu erreichen. Insofern halten wir eine nun angedachte Begrenzung für nicht sinnvoll, zumal Rehabilitationsleistungen zum Erhalt der Erwerbs- bzw. Dienstfähigkeit immer mehr an Bedeutung gewinnen.

6.

In Kraft treten

Die Dritte Verordnung der SächsBhVO soll am 1. Februar 2019 in Kraft treten. Dies ist zu begrüßen, da einige dringend notwendige Änderungen nicht länger hinausgezögert werden sollten (siehe z.B. Anpassungen im Bereich der Heilmittel und der Hebammenleistungen). Da davon auszugehen ist, dass bis zum Erlass der Verordnung noch einige Zeit vergehen wird, bittet der SBB darum, dass die Beihilfe schon im Vorgriff ab 1. Februar 2019 nach der geänderten Verordnung gezahlt werden kann um eine Doppelbefassung der Beihilfe festsetzenden Stelle mit Anträgen und Bescheiden zu vermeiden. Dies erscheint insbesondere auch vor dem Hintergrund der Lehrerverbeamtung in Sachsen dringend geboten, da sich die Zahl der Beihilfeberechtigten innerhalb einer kurzen Zeit erheblich erhöht und gerade diese neuen Beihilfeberechtigten sicher noch erheblichen Informationsbedarf zur Beihilfe haben. Das Beantragungs- und Abrechnungsverfahren muss sich für diesen Personenkreis erst noch einspielen. Es ist zu befürchten, dass sich bei einer zusätzlichen Doppelbefassung die Bearbeitungszeiten nicht unerheblich erhöhen und ein Bearbeitungsrückstau nur schwer aufholbar ist.



Nannette Seidler
Landesvorsitzende